

Beitragsordnung des KITZ.do Fördervereins

§ 1 Mitgliedsbeiträge und Spenden

1. Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.
2. Beiträge und sonstige finanzielle Verpflichtungen sind eine Bringschuld und bis Ende März eines jeden Jahres zu entrichten.
3. Alle Beiträge und Gebühren werden im Bankeinzugsverfahren erhoben. Mit dem Eintritt ist zwingend die Erteilung einer Einzugsermächtigung notwendig. Im Einzelfall kann für institutionelle Mitglieder eine Ausnahmeregelung in Kraft treten, die vom Vorstand beschlossen wird.
4. Etwaige Spendenbeiträge müssen vor Ablauf des Kalenderjahres eingegangen sein, für das sie bestimmt sind.

§ 2 Höhe der Mitgliedsbeiträge

Alle genannten Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge, sofern nicht anders gekennzeichnet.

- | | |
|--|------------------------------|
| 1. Vollmitglieder | € 100,00 |
| 2. Vollmitglieder Ehepaare | € 150,00 |
| 3. Jugendliche | € 10,00 |
| 4. Institutionelle Mitglieder (über 100 Mitarbeiter) | € 1500,00 |
| 5. Institutionelle Mitglieder (bis 100 Mitarbeiter) | € 800,00 |
| 6. Institutionelle Mitglieder mit Sonderstatus | € 300,00* |
| 7. Ehrenmitglieder | kein Beitrag |
| 8. Fördermitglieder | wählbar, mindestens € 100,00 |

§ 4 Sonderregelungen

1. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen von den Regeln dieser Beitragsordnung abweichen. Jeder Fall ist mit Begründung zu dokumentieren. Die Dokumentation ist Gegenstand der Kassenprüfung.
2. *Sonderstatus Schulen: Schulen bis 250 Schüler zahlen 100 €, Schulen von 250 bis 500 Schüler zahlen 200€ und Schulen über 500 Schüler zahlen 300 €.
3. Gemäß Satzung ist der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen Mitgliedern auf deren Antrag hin rückständige und/oder künftige Beiträge sowie infolge eines Beitragsrückstandes entstandene Mahn- und Verwaltungsgebühren sowie Verzugszinsen ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden. Dies erfordert einen Beschluss des Vorstandes. Jeder Fall ist mit Begründung zu dokumentieren. Bei einer Stundung ist die Dauer der Stundung zu dokumentieren und die rechtzeitige Wiedervorlage zu organisieren. Die Dokumentation ist Gegenstand der Kassenprüfung.

§ 5 Änderungen

Änderungen dieser Beitragsordnung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.